

SATZUNG DER GEMEINDE PAPENDORF
über den Bebauungsplan Nr. 9 b Gewerbegebiet "Sandkrug - nordwestlicher Teil"

Teil A – Planzeichnung
M 1:1000



Planzeichenerklärung
Es gilt die Planzeichenerklärung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

- 1. Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8, 11 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 19 BauNVO)
Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasser-beseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
Sonstige Planzeichen

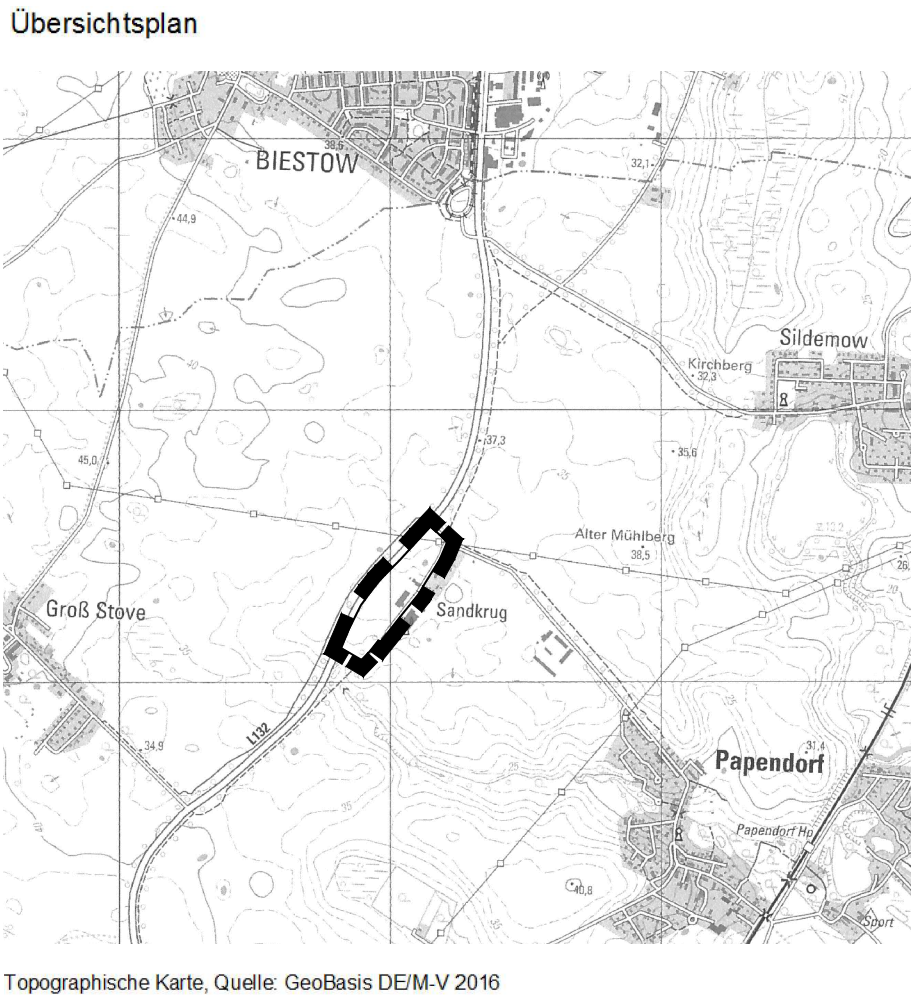
- 2. Darstellungen ohne Normcharakter
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, § 31 StrWG-MV)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
vorhandene bauliche Anlagen
Flurstücksnummern
Böschung
Bemalung
Straßenquerschnitt
Plangrundlagen:
Topographische Karte Maßstab 1:10.000, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Auszug aus den Liegenschaftskarten der Flur 3 der Gemarkung Sildemow und der Flur 1 der Gemarkung Groß Stove, Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Golinik, 14.04.2014; eigene Erhebungen
Stadt- und Regionalplanung

- Teil B - Text
Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 8, 18 und 19 BauNVO)
1.1 In den festgesetzten Gewerbegebieten (GE) sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig
1.2 Ausnahmsweise können in den Gewerbegebieten (GE) Wohnungen für Aufsichts- und Beteiligungsstellen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden
1.3 Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in den festgesetzten Gewerbegebieten (GE) unzulässig
1.4 In dem festgesetzten sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungsstandort“ sind ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.000 m² sowie alle Anlagen, die zum Betrieb des Lebensmittelmarktes erforderlich sind (z.B. Stellplatz für Einkaufswagen), zulässig. Darüber hinaus ist ein angegliederter Backshop inklusive Café einer Verkaufsfläche von max. 80 m² zulässig
1.5 Im gesamten Plangebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Tankstellen und Vergrüßungsstätten nicht zulässig
1.6 In den festgesetzten Gewerbegebieten darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von max. 0,8 überschritten werden
1.7 Für die festgesetzte Gebäudehöhe gilt als Bezugspunkt die Oberkante der anbaufähigen Erschließungsstraße „Sandkrug“ zu- bzw. abzüglich des Höhenunterschiedes der hergestellten Geländeoberfläche gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront. Die Gebäudehöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungsanteile. Dachaufbauten wie Abgasanlagen, Entlüftungsschächte von Filter- und Klimaanlage usw. dürfen die zulässige Gebäudehöhe um bis zu 2,0 m überschreiten
2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
Im Baugbiet mit festgesetzter abweichender Bauweise sind Gebäude und bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50,0 m zulässig. Es gelten die Grundsätze der offenen Bauweise
3. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Entlang der Landesstraße 132 dürfen in einer Entfernung bis zu 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung nicht errichtet werden (Anbauverbotszone gem. § 31 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz - StrWG-MV). Öffentliche Stellplätze und Flächen für die innere Erschließung der Grundstücke sind zulässig (Anbaubeschränkung gem. § 32 StrWG-MV). Verbeanlagen sind nur außerhalb der 20 m - Anbauverbotszone zulässig (§ 31 Abs. 2 StrWG-MV)
4. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
4.1 In den festgesetzten sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ ist eine Belieferung mit LKW im Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) unzulässig
4.2 Der Backshop darf mit einem Kleintransporter pro Stunde auch im Nachtzeitraum beliefert werden
4.3 Innerhalb des Sondergebietes „Einzelhandel“ sowie der Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 sind Vorhaben zulässig, deren Geräusche die folgenden festgesetzten Emissionskontingente LwA nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nicht überschreiten:
5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zum Ausgleich sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 5 BauGB, § 9 Abs. 1a u. § 1a BauGB)
5.1 Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzsaum“ ist als Wiesenflechte zu gestalten. Es ist eine Landschaftsausschmückung mit Kräutergarten zu verwenden. Die Ansätze mittels einer für den Standort optimalen Regelsaatgutmischung zu erfolgen. Kleine Gehölzgruppen aus Einzelbäumen und Sträuchern können in diese Wiesenflechte integriert werden. Der Anteil der Gehölzpflanzungen darf einen Flächenanteil von 15% nicht überschreiten. Es sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden.
5.2 Um das vorhandene Kleingewässer ist ein 10-20 m breiter Grünlandstreifen gemäß Planzeichnung anzulegen. Kleine Gehölzgruppen können in die Grünlandfläche integriert werden. Eine vollständige Verbuchung der Flächen ist durch eine mindestens 2 mal jährliche Mahd zu verhindern.
5.3 Zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Artengruppe der Amphibien ist die Sohle des Teiches innerhalb der privaten Grünlandfläche zu entschärfen. Die Ufervegetation ist auf Stock zu setzen, insbesondere die überlappenden Koppeln, um die Beschattung des Gewässers zu reduzieren. Innerhalb dieser Fläche sind 4 Winterquartiere für Amphibien zu schaffen.
5.4 Die unter den Punkten 5.1 bis 5.3 genannten internen Ausgleichsmaßnahmen sind von den Erschließungsanlagen zu realisieren und in städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde zu regeln.
5.5 Innerhalb des Plangebietes können nicht alle Eingriffe ausgeglichen werden. Im weiteren Planverfahren werden externe Kompensationsmaßnahmen festgelegt, um den verbleibenden Kompensationsbedarf auszugleichen.
5.6 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen.
5.7 Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverunreinigungen, Fahrsuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen.
5.8 Für alle neu gestalteten Grünflächen gilt eine 3-jährige Entwicklungsphase.
5.9 In den GE- Gebieten sowie den sonstigen Sondergebietflächen sind die nicht überbauten Flächen als Grünflächen zu gestalten. Die Ansätze eines standortgerechten Landschaftsraums und die Pflanzungen von Sträuchern und Bäumen sind zulässig.
6. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen
6.1 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
6.2 Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
6.3 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorzeitig oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Rostock wird hingewiesen.

Hinweise
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodenkennwerte bekannt. Werden unvermutet Bodenkennwerte entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DStG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbauarbeiten Munitionsdümpfen auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinträge, welche eine Verschmutzung, unzulässige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlasten) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Rostock wird hingewiesen.
Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der „Oberflächenwasserfassung Warnow“. Gemäß § 138 Abs. 1 des Wasserressourcen-Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) bleiben die auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR beschlossenen Trinkwasserschutzgebiete weiterhin bestehen. Die Verträge und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.
Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten der Gehölze, Freiflächen und Gebäude sind die Entfernung der Vegetationsdichte und der Abbruch der Gebäude gemäß § 39 BauSchG auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (September bis März) zu beschränken.
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass stehle Böschungen vermeiden und Kabelgräben schnellstmöglich verschlossen und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen werden.
Innerhalb des Flurstückes 63/4, der Flur 1 in der Gemarkung Groß Stove ist auf eine Fläche von 620 m² eine Feldfläche zu erzeugen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine Breite von mindestens 10 m vorzusehen. Es ist eine initialpflanzung auf 10 % der Fläche mit Sträuchern in der Mindestqualität Stammumfang (SU) 80-100 cm, 2x verpflanzt und Heistern in der Mindestqualität SU 150-200 cm, verpflanzt vorzunehmen. Es sind heimische, standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste zu verwenden. Es ist eine 3-jährige Entwicklungsphase durchzuführen. Pflanzliste: Eingriffeliger Weibdorn (Crataegus monogyna), Rostorn (Crataegus laevigata), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Hundrose (Rosa canina), Stiel-Eiche (Quercus robur), Feld-Ahorn (Acer carpinifolium), Hain-Buche (Carpinus betulus), Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior), Schwarz-Eiche (Alnus glutinosa), Weiße (Salix spec.), Haselnuss (Corylus avellana), Eber-Esche (Sorbus aucuparia), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)
Innerhalb des Flurstückes 63/4, der Flur 1 in der Gemarkung Groß Stove ist eine 11.000 m² große landwirtschaftliche Fläche vollständig aus der Nutzung zu nehmen und als naturnahe Wiesenflechte zu entwickeln. Eine vollständige Verbuchung der Flächen ist durch eine jährlich mindestens zweimalige Mahd zu verhindern.
Innerhalb des Flurstückes 65/28, der Flur 1 in der Gemarkung Groß Stove ist eine 8415 m² große landwirtschaftliche Fläche vollständig aus der Nutzung zu nehmen und als naturnahe Wiesenflechte zu entwickeln. Eine vollständige Verbuchung der Flächen ist durch eine jährlich mindestens zweimalige Mahd zu verhindern.
Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die Erschließungsträger durchzuführen und durch einen städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde zu sichern.
Entlang der Straße Sandkrug auf dem Flurstück 36/2, Flur 1 in der Gemarkung Groß Stove sind die 5 vorhandenen in einer Reihe gepflanzten Jungbäume der Art Spitzahorn (Acer platanoides) im Zuge des Straßenausbaus auf das angrenzende Flurstück 120, Flur 3 in der Gemarkung Sildemow (Sondergebiet „Nahversorgungsstandort“) in gleicher Anordnung zu versetzen. Diese Maßnahme ist durch den Erschließungsträger durchzuführen und im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages bzw. Erschließungsvertrages mit der Gemeinde zu sichern.
Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Baunot des Amtes Warnow-West, Schulweg 1a, 18198 Kritzmow, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006 einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Papendorf vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9b Gewerbegebiet „Sandkrug - nordwestlicher Teil“ gelegen zwischen der Landesstraße 132 und dem Sandkrug sowie südlich des Erbsenkamps, umfassend die Flurstücke 120 und 121 der Flur 3 in der Gemarkung Sildemow sowie die Flurstücke 251, 253, 255, 258, 259, 264, 362 (teilweise), 65/14, 65/29 und 65/30 in der Flur 1 der Gemarkung Groß Stove, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

- Verfahrensvermerke
1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan Nr. 9b wurde am 08.03.2014 gefasst. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Mehrgenerationenhaus, Alte Schule 1 in Papendorf vom ... bis zum ... erfolgt.
Papendorf, den ... (Siegel) ... Der Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 17.07.2014 beteiligt worden.
Papendorf, den ... (Siegel) ... Der Bürgermeister
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 05.01.2015 bis zum 23.01.2015 durch eine öffentliche Auslegung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
Papendorf, den ... (Siegel) ... Der Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat am 21.07.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9b mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Papendorf, den ... (Siegel) ... Der Bürgermeister
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf des örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 22.08.2016 bis zum 23.09.2016 während der Dienstzeiten im Amt Warnow-West nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Mehrgenerationenhaus, Alte Schule 1 in Papendorf vom ... bis zum ... bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 28.07.2016 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Papendorf, den ... (Siegel) ... Der Bürgermeister
6. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereichs am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Rostock, den ... (Siegel) ... Öffentlich best. Vermesser
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Papendorf, den ... (Siegel) ... Der Bürgermeister
8. Der Bebauungsplan Nr. 9b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 9b einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.
Papendorf, den ... (Siegel) ... Der Bürgermeister
9. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit aufgelegt.
Papendorf, den ... (Siegel) ... Der Bürgermeister
10. Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9b, wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Rostock vom ... Az.: ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Papendorf, den ... (Siegel) ... Der Bürgermeister
11. Die mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen wurden erfüllt, die Hinweise wurden beachtet.
Papendorf, den ... (Siegel) ... Der Bürgermeister
12. Die Erteilung der Genehmigung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Mehrgenerationenhaus, Alte Schule 1 in Papendorf vom ... bis zum ... bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
Papendorf, den ... (Siegel) ... Der Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE PAPENDORF
über den Bebauungsplan Nr. 9b
Gewerbegebiet „Sandkrug - nordwestlicher Teil“
gelegen zwischen der Landesstraße 132 und dem Sandkrug sowie südlich des Erbsenkamps, umfassend die Flurstücke 120 und 121 der Flur 3 in der Gemarkung Sildemow sowie den Flurstücken 251, 253, 255, 258, 259, 264, 362 (teilweise), 65/14, 65/29 und 65/30 in der Flur 1 der Gemarkung Groß Stove
SATZUNGSBESCHLUSS
Bearbeitungsstand 14.10.2016